



Anthropozentrismus *versus* Pathozentrismus – Zur Stellung des Tierschutzes im System des grundrechtlichen Freiheitsschutzes

Johannes Caspar
Universität D-Hamburg

Zusammenfassung

Der moderne Tierschutz muß eine dezidiert pathozentrische Grundaussage treffen. Demnach gilt es nicht, das Interesse des Menschen an einem bestimmten Umgang mit den Tieren, sondern das Tier vor den Nutzungsinteressen der Menschen zu schützen. Um auf eine Abwägungsebene zwischen Tierschutz und Tiernutzungsrechten zu gelangen, bleibt das Regelungsanliegen des pathozentrischen Tierschutzes auf ein verfassungsrechtliches Fundament angewiesen. Schließlich kommt eine gesetzliche Ausgestaltung entweder als objektive Rechtspflicht oder - noch weitergehend - als subjektiv-rechtlicher Tierschutz in Betracht. Letztere Lösung hätte den Vorteil, daß durch eine treuhänderische Wahrnehmung von Tierrechten durch Dritte dem behördlichen Vollzugsdefizit auf dem Gebiet des Tierschutzes abgeholfen werden könnte.

Summary: Anthropocentrism versus pathocentrism - On the integration of animal protection into the system of safeguarding basic democratic rights.

Modern animal protection laws must be firmly rooted in a decisive pathocentric fundamental declaration. In accordance with this, it is not a case of protecting human interests concerning a particular way of treating animals but rather to protect animals from the exploitation interests of humans. In order to attain a balance between animal protection and the laws pertaining to animal use, the regulations governing pathocentric animal protection must rest on a legal foundation backed up by constitutional law. In the final instance, a statutory framework either in the form of an objective legal obligation - or better still - in the form of subjective-legal animal protection must be considered. The latter solution has the advantage that the law enforcement deficits of the authorities responsible for animal protection may be supplemented by the fiduciary safeguarding of animal rights by a third party.

Keywords: anthropocentrism, pathocentrism, animal protection law, constitutional law

1 Einleitung

Eine Darstellung des sich im Recht abbildenden Mensch-Tier-Verhältnisses hat zunächst die rechtsethischen Grundpositionen der Tierschutzauffassungen zu skizzieren und muß bei der fundamentalen Unterscheidung zwischen einem anthropozentrischen und einem pathozentrischen Tierschutzanliegen ansetzen. Nach dieser Grundpositionierung ist auf die unterschiedlichen Implementierungsebenen des Tierschutzes innerhalb der Rechtsordnung einzugehen. Es wird sich zeigen, daß die rechtliche Stellung des Tieres in hohem Maße abhängig ist von seinem Standpunkt innerhalb der Normenhierarchie der jeweiligen Rechtsordnung. Zur Beschränkung von Freiheitsgrundrechten, die diverse Formen der Tiernutzung garantieren, kommt daher der Frage nach einer Umsetzung des Tierschutzes - entweder nur auf einfach-

gesetzlicher Ebene durch den Erlass von Tierschutzgesetzen oder auf der Ebene der Verfassung, etwa durch Schaffung einer Staatszielbestimmung - eine zentrale Bedeutung zu.

2 Die anthropozentrische Version des Tierschutzes

Wird von einem anthropozentrischen Tierschutz gesprochen, so sind damit ganz allgemein Sollensnormen gemeint, die einen Schutz der Tiere im menschlichen Interesse gebieten. Umgekehrt gewendet: Nicht die Interessen des Tieres sind in ethischer sowie rechtlicher Hinsicht geschützt, sondern die Belange des Menschen in Ansehung der Tiere.

Vom anthropozentrischen Standpunkt leiten sich Tierschutznormen aus drei wesentlichen Motiven ab: Das Quälen von Tieren kann zur Abstumpfung und Verrohung des Menschen gegenüber deren Leid führen und

so insgesamt negative Auswirkungen auf das soziale Verhalten zeitigen. Im devianten Verhalten des Tierquälers wird demzufolge bereits eine potentielle Anlage zur Mißhandlung von Mitmenschen gesehen. Im Anschluß an Kant (1974 und 1982) bringt der deutsche Rechtswissenschaftler von Jhering (1886) diese Auffassung auf den Punkt, wenn er erklärt: „Im Thier schützt der Mensch sich selber.“

Daneben findet das Quälen von Tieren eine Mißbilligung aus einem zweiten Grundmotiv: Über edukatorisch-sittliche Erwägung hinaus erhält die Tierquälerei das Gepräge eines *sozial unerwünschten Verhaltens*, soweit damit eine Störung des *Pietätsempfindens Dritter* verbunden ist. Das Ansehenmüssen von Tierquälereien erzeugt beim Betrachter mitunter negative Gefühle wie Empörung, Ekel oder Trauer. Derartige sittliche Immissionen mit Ausstrahlungswirkung auf die Öffentlichkeit sind deshalb zu unterlassen.

Neben diesen *sozial-utilitären* Erwägungen erfolgt eine Mißbilligung der Tierquälerei zudem wegen der aus dem Akt des bewußten Schmerzzufügens auch im Hinblick auf eine für die *individuelle Entwicklung* der eigenen Persönlichkeit hinderliche sittliche Verrohung. Kant erhebt deswegen den Tierschutz zu einer Tugendpflicht des Menschen gegen sich selbst. In Abgrenzung zu der Naturzerstörung, durch die der sittlichen Vervollkommnung dienender Naturgenuß vereitelt wird, erklärt er die negativen Auswirkungen der Tierquälerei für weit schädlicher: „In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihren Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird.“ Hieraus folgt zum einen, daß Normen des Tierschutzes letztlich auf den Bereich einer *inneren Gesetzgebung*, also auf die Moral, beschränkt sind. Zum anderen bleibt der Bezugspunkt moralischer Pflichten stets mittelbar: Zweck ist nicht das Tier, sondern die *sittliche Integrität* des Menschen. Schließlich erniedrigt der Tierquäler in seiner Person das Bild des zur Selbstbestimmung fähigen Individuums, auch wenn die Sinnlosigkeit des Quälens nicht in jedem Fall geeignet sein muß, konkrete körperliche Substanz einbußen beim Tier herbeizuführen.

Die Kantische Mensch-Zweck-Formel, eine Abwandlung seines Kategorischen Imperativs, errichtet letztlich eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem Menschen als autonomen Vernunftwesen und den Tieren. Darin heißt es: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ Tiere können danach niemals Zwecksobjekte sein - ganz im Gegenteil: Wollte man sie als solche etwa aus Mitgefühl behandeln, so verstießen die heteronomen Motive gegen die Freiheitsbestimmung des moralischen Handelns. Die Beschränkung auf einen anthropozentrischen Tierschutzgedanken geht

letztlich auf den rationalistischen Dualismus der Neuzeit zurück. Danach besteht eine unüberbrückbare Kluft zwischen Geist und Körper, Subjekt und Objekt, Person und Sache, die im moralischen Bereich dem Dualismus zwischen Freiheit und Notwendigkeit, Autonomie und Heteronomie entspricht. Das Tier gehört zur Sachkategorie, und es ist sinnlos, sich gegenüber einer Sache zu etwas zu verpflichten.

3 Die Unzulänglichkeit des anthropozentrischen Tierschutzes

Besieht man die Konsequenzen dieser Auffassung, wird schnell klar, daß eine Konzeption, die den Tierschutz lediglich aus menschlichen Interessen ableitet, nicht ausreichen kann, um das einzelne Lebewesen wirksam zu schützen. Zwar gelingt es wohl noch, den Akt des Quälens als ein vernunftloses Schmerzzufügen aus niedrigen Beweggründen zu erfassen, der überdies eine sittliche Anlage im Menschen schwächt. Zur Sanktionierung derjenigen Formen des Umgangs mit Tieren, bei denen Integritätsverletzungen nicht aus einer verwerflichen Gesinnung, sondern aus einer den Regeln der Effizienz folgenden, planmäßigen ökonomischen oder wissenschaftlichen Nutzung des Tieres resultieren, erweist sich die anthropozentrische Sichtweise als völlig inadäquat. Von den modernen Formen der Tiernutzung gehen aber gerade in der modernen Gesellschaft sowohl qualitativ als auch quantitativ die weitaus größten Beeinträchtigungen der Unversehrtheit von Tieren aus.

Der anthropozentrische Tierschutzbegriff, verengt auf die offensichtlich unvernünftige, da nicht durch rationale Gründe legitimierbare Schlechtbehandlung von Tieren, muß den in der Mensch-Tier-Beziehung angelegten Zielkonflikt zwischen einem an menschlichen Interessen ausgerichteten Nutzungskriterium und dem integritätswahrenden Tierschutzaspekt notwendig verfehlen. Über die klassische anthropozentrische Ächtung der Tierquälerei als ein bewußtes grausames sowie öffentliches Schmerzzufügen lassen sich die modernen Brennpunkte des Tierschutzes in der industriellen Gesellschaft – die Massentierhaltung und die Tierversuchsproblematik – gerade nicht erfassen.

4 Zum Legitimationsgrund eines pathozentrischen Tierschutzes

Um das Tier als Selbstzweck in rechtliche oder ethische Erwägungen hineinzubekommen, ist also eine pathozentrische Theorie aufgegeben. Nun bleibt die Position des Pathozentrismus recht voraussetzungsvoll: Wenn das Tier als Schutzobjekt zur Beschränkung der Handlungsfreiheit autonomer Subjekte fungieren soll, dann stellt sich die Frage, aus welcher Legitimationsbasis diese Norm ihre verpflichtende Kraft gewinnt. Eine anthropozentrische Konzeption der Gerechtigkeit kommt hier mangels Vernunft und Sprache nicht in Betracht; und zwar weder in Form der Diskurstheorie noch in Form einer anderweitigen rationalen Entscheidungstheorie: Es fehlt die Reziprozität des gegeneinander erhobenen Geltungsanspruchs, im Umgang miteinander nach bestimmten Regeln zu verfahren. Auch die Vertragstheorie, seit jeher bemüht, die Entstehung von Rechtspflichten zu begründen, kommt hier nicht weiter: Welche Gründe kann ich haben, so könnte man mit Hobbes (1966) fragen, mich meiner natürlichen Freiheit zu begeben und mir Rechtsgesetze im Umgang mit Tieren aufzuerlegen?

Die Identifikation mit dem gemeinsamen Merkmal des Menschseins und der daraus erwachsenden freiwilligen Anerkennung eines gegenseitigen Anspruchs auf Selbstverwirklichung legitimieren erst die Einschränkung der eigenen Willkürsphären und den Konformitätsdruck, der vom Recht zum Zwecke der Beherrschung des anderen ausgeht. Die stete Bedrohung, die von dem naturzuständlichen Recht auf alles das zentrale Vernunftargument zum Übertritt in den bürgerlichen Zustand begründet, fehlt. Es wird daher nicht ersichtlich, weshalb der Mensch im Verhältnis zum Tier Einschränkungen seiner Freiheit im Umgang mit ihnen zustimmen sollte. Letztlich beruhen diskursive wie auch kontraktualistische Gerechtigkeitstheorien zuerst auf einer *zustimmungsfähigen Vorteilsoptimierung* aller moralisch Betroffenen.

Anders als den auf gegenseitige Nützlichkeitsabwägungen beruhenden Vorschriften zum Schutz von individuellen Rechtsgütern, kommt dem Tierschutzgedanken daher ausschließlich eine ursprünglich moralische Basis zu. Die Nor-

men verpflichtet nur einseitig, ihre Beachtung stellt daher *einen Verzicht* dar, der durch keinerlei Vorteile kompensiert wird. Individuelle Freiheitsrechte beschränkende Erwägungen, die Vorschriften zum Schutz von Tieren notwendig darstellen, müssen sich daher – bevor sie in Rechtsnormen einfließen – innerhalb der ethischen Grundanschauungen einer Gesellschaft erst im großen und ganzen durchgesetzt haben. Der Grund für diesen einseitigen Verzicht resultiert – und das kann hier nur angedeutet werden – aus dem elementaren Gedanken der Verantwortlichkeit. Die Verantwortlichkeit gegenüber einer der menschlichen Willkür unterliegenden, in vielerlei Hinsicht durch die moderne Gesellschaft genutzte – oder sollte man besser sagen ausgenutzte – schmerzempfindende Kreatur, gebietet einen Schutz nicht nur in moralischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht. Die Beziehung Mensch-Tier läßt sich daher in Anlehnung an die Begrifflichkeit von Jonas (1984) als eminentes Verantwortungsparadigma begreifen. Der Grad der Verantwortung ist dabei abhängig von dem Ausmaß der Nutzungsansprüche, mit denen das Tier an die menschliche Existenz gebunden ist.

5 Objektive und subjektive Versionen des Pathozentrismus

In pathozentrischen Konzeptionen ist das Tier unmittelbarer Regelungszweck der seinen Schutz begründenden Sollensnormen. Seine Interessen finden unter rechtlichen und ethischen Aspekten ausschließlich um ihrer selbst willen Berücksichtigung. Exemplarisch bringt dies die Eingangsbestimmung zum deutschen Tierschutzgesetz zum Ausdruck: Danach ist das Tier als Mitgeschöpf zu schützen, für dessen Leben und Wohlbefinden der Mensch eine besondere Verantwortung hat.

Alle modernen Tierschutzgesetze sind ausnahmslos dem Gedanken des Pathozentrismus verpflichtet. Regelmäßig tritt dieser darin in einer objektiven Variante auf: Die Tierschutznormen statuieren lediglich *Rechtspflichten* gegenüber Tieren, ohne daß die Tiere umgekehrt einen eigenen *Rechtsanspruch* erhalten, nach Maßgabe der Schutznormen behandelt zu werden. Die subjektive Version des Pathozentrismus geht darüber hin-

aus: Das Tier fungiert hierin gleichzeitig als Subjekt des Rechts; es hat eigene Rechtsansprüche gegenüber seinen Nutzern, nicht grundlos geschädigt zu werden.

Der Schritt hin zum subjektiven Pathozentrismus – also zu Tierschutzfachgesetzen, die subjektive Rechtspositionen verleihen – könnte dazu beitragen, die Vollzugskultur auf der Ebene des Tierschutzrechts zu verbessern. In einer auf individuelle Rechtsverwirklichung angelegten Rechtsordnung wären dann Tierschutzverbände oder Tierschutzbeauftragte als Treuhänder dieser Rechte in der Lage, die nicht selten durch personelle und finanzielle Defizite an einem effizienten Gesetzesvollzug gehinderten staatlichen Behörden zu unterstützen.

6 Die Normierungsebenen des objektiven Pathozentrismus

Nunmehr bleibt abschließend zu erörtern, inwieweit der pathozentrische Tierschutz im Rechtssystem darauf angewiesen ist, über die einfach-gesetzlichen Normierungen in den Tierschutzfachgesetzen hinauszugelangen. Geht man einmal mit der herrschenden Auffassung in der deutschen Rechtsprechung davon aus, daß der Tierschutz keinen Verfassungsrang genießt, ergibt sich eine Schiefelage zwischen Tierschutzgesetz und den Freiheitsgrundrechten. Während die Tiernutzung in weiten Bereichen durch besondere Freiheitsgrundrechte abgesichert ist, gelangen Tierschützerwägungen nur auf einfach-gesetzlicher Ebene zur Geltung. Bei ihrer Funktion, der Tiernutzung wirksame Schranken zu ziehen, dürfen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes nun nicht gegen die Freiheitsgarantien des Grundgesetzes verstoßen. Die Vorschriften z.B. über die Tierzucht, die Tierhaltung oder den Tierhandel müssen daher mit der Berufsfreiheit in Einklang stehen; ferner dürfen sie nicht das Grundrecht auf Eigentum verletzen. Regeln für die Tierversuche müssen ihrerseits mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sein. Im folgenden nun soll näher betrachtet werden, wie sich derartige Kollisionen auflösen lassen.

Grundrechte können nicht absolut gelten: Individuelle Freiheitsgarantien bedürfen der Einschränkung, ohne die ein

geordnetes Zusammenleben nicht möglich ist. Der Künstler, der seine Bilder auf die Straßenkreuzung malt, der dozierende Professor in einer Kinovorführung, der Händler, der verdorbene Waren feilbietet: Sie alle mögen sich auf Grundrechte berufen und liegen doch irgendwie neben der Norm, da weder die Kunst-, die Lehr- noch die Berufsfreiheit beliebige Eingriffe in die Rechte anderer gestatten, auch wenn die intendierte Tätigkeit im konkreten Fall als Kunst, Wissenschaft oder Beruf zu qualifizieren ist. Der Geltungsbereich von Grundrechten wird erst durch eine komplexe Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Schutzbereich und den durch untergesetzliche Vorschriften statuierten Schranken ausgestaltet. Wie sieht nun die verfassungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung von Eingriffsnormen in Grundrechtssphären aus? Wonach bemißt sich, daß der Gesetzgeber einmal erlaubterweise, das andere Mal unberechtigt Freiheitsrechte der Bürger beschränkt?

Wenn es eine grundrechtliche, besonders geschützte Ebene der individuellen Freiheit gibt, dann ist es erforderlich, daß ein das Grundrecht beschränkendes Gesetz selbst ein verfassungsimmanentes Wertprinzip zum Ausdruck bringt. Dies ist unmittelbare Folge der gestuften Ordnung eines jeden Rechtssystems. An der obersten Ebene dieser Normenhierarchie steht nun die Verfassung, oder besser: das *Grundgesetz*, dessen Vorgaben einfach-gesetzliche Normen nicht widersprechen dürfen.

Innerhalb einer ausschließlich anthropozentrisch geprägten Verfassung kann eine Einschränkung der individuellen Freiheitsrechte letztlich allein auf anthropozentrische Grundrechtsschranken gestützt werden. Das Grundrecht der Eigentumsfreiheit wird beschränkt durch das Allgemeinwohl; die Schranken der Berufsfreiheit werden – jedenfalls hinsichtlich der Berufsausübung – ebenfalls durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gezogen. Ein effizienter Tierschutz ist also darauf angewiesen, über derartige anthropozentrisch geprägte Rechtsbegriffe ein Gegengewicht zur Tiernutzungsfreiheit zu schaffen.

Beispielhaft läßt sich das Problem anhand der Frage nach der Zulässigkeit von Tierversuchen im Studium dokumentieren, die in der Vergangenheit in ver-

schiedenen Variationen die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt hat. Eine einfach-gesetzliche Tierschutzvorschrift, wonach Fort-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsversuche bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, gerät unmittelbar mit dem Wissenschaftsgrundrecht – und zwar in Form der Lehrfreiheit – in Kollision. Solange der objektiv-pathozentrische Tierschutz nurmehr auf der unterverfassungsrechtlichen Ebene plaziert ist, kommt eine Beschränkung des Grundrechts der Lehrfreiheit, das unter keinem Gesetzesvorbehalt steht, überhaupt nicht in Betracht. Anders sieht es dagegen aus, wenn die Durchführung von Tierversuchen in der Ausbildung von Studenten mit Bezugnahme auf ihr Grundrecht der Gewissensfreiheit angegriffen wird. Über das Interesse der Studierenden an einem tierversuchsfreien Studium der Biologie, der Tier- oder Humanmedizin stellt sich dann zumindest das Erfordernis nach einer Abwägungsentscheidung zwischen der Lehrfreiheit und der Gewissensfreiheit. Hier eröffnet sich also immerhin der Horizont eines letztlich äußerst beschränkten mittelbaren Tierschutzes.

Das Ergebnis ist jedoch offenkundig aus der Sicht der pathozentrischen Version nicht akzeptabel. Wenn nur dort tierschutzrelevante Rechtserwägungen wirksam werden, wo gleichzeitig menschliche Interessen ins Spiel kommen, ist den modernen Problemen des Tierschutzes – sei es im Rahmen der Stellung des Tieres als Versuchsobjekt oder als Produktionsmittel der Konsumgüterindustrie – nicht beizukommen. Der Umgang mit Schlacht- oder Versuchstieren strahlt nicht in die Öffentlichkeit aus, bleibt von anthropozentrischen Interessen weitgehend unberührt. Aber selbst wo diese Berührungspunkte wie im Ausgangsfall bestehen, fällt dies aus der Perspektive des Tierschutzes kaum ins Gewicht. Neben der pathozentrischen Ausrichtung des Tierschutzes ist daher zu fordern, daß ein effizienter Tierschutz im modernen

Rechtsstaat eine verfassungsrechtliche Verankerung erhält – andernfalls bleibt er ein Muster ohne Wert.

Literatur

- Apel, Karl-Otto (1990). *Diskurs und Verantwortung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.
- Birnbacher, Dieter (1991). Mensch und Natur. Grundzüge der ökologischen Ethik. In K. Bayertz (Hrsg.), *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik* (278-321). Hamburg: Rowohlt.
- Bundesverwaltungsgericht (1998). Teilnahme an Tierversuchen während des Biologiestudiums, Urteil v. 18.6.1997, NVwZ 8, 853-858, m.A. Caspar, a.a.O. S. 814-816.
- Caspar, J. und Koch, H.-J. (Hrsg.) (1998). *Tierschutz für Versuchstiere - Ein Widerspruch in sich?* Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Caspar, J. (1999). *Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft - Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage*. Baden-Baden: Nomos-Verlag (im Druck).
- Caspar, J. (1995). Tierschutz unter rechtsphilosophischem Aspekt. Ein ideengeschichtlicher Abriß der Tierethik, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 378-404.
- Caspar, J. (1997). Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz. *Natur und Recht* 12, 577-583.
- Caspar, J. (1998). Zur Operationalisierbarkeit des Begriffs der ethischen Vertretbarkeit im Tierversuchsrecht. In J. Caspar und H.-J. Koch (Hrsg.), *Tierschutz für Versuchstiere - Ein Widerspruch in sich?* (47-92). Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Caspar, J. (1998). Tierschutz ins Grundgesetz? - Über die Notwendigkeit der Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung. *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 105,3, 85-89.

Caspar, J. (1998). Das Tier als Produktionsmittel der Konsumgüterindustrie und sein rechtlicher Schutz. In U. Ramsauer (Hrsg.), *Ökologie und Landwirtschaft* (141-209). Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Caspar, J. (1998). Zur Einführung einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“, *Zeitschrift für Umweltrecht* 4, 177-183.

Caspar, J. (1998). Gründe, Gegengründe und Perspektiven für einen Art. 20b GG. *Zeitschrift für Rechtspolitik (im Druck)*.

Goetschel, A. F. (1989). *Tierschutz und Grundrechte. Dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit*. Bern: Haupt.

Harrer, F. (1994). Tierschutz und Recht. In F. Harrer und G. Graf (Hrsg.), *Tierschutz und Recht* (9-20). Wien: Orac.

Hobbes, T. (1666). *Leviathan oder Stoff, Form und Gestalt eines bürgerlichen u. kirchlichen Staates*. In I. Fettscher (Hrsg.), Neuwied, Berlin: Luchterhand

Jhering, R. von (1886). *Der Zweck im Recht*, Band 2, 2. Aufl. Leipzig: Breitkopf und Härtel.

Jonas, H. (1984). *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation*. Frankfurt: Suhrkamp.

Kant, I. (1974). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Band VII (1. Auflage). In W. Weischedel (Hrsg.). Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.

Kant, I. (1982). *Metaphysik der Sitten*, Band VII (8. Auflage). In W. Weischedel (Hrsg.). Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.

Korrespondenzadresse

Dr. Johannes Caspar
Universität Hamburg
Fachbereich Rechtswissenschaft
Forschungsstelle Umweltrecht
Edmund-Siemers-Allee 1, Pavillon Ost
D-20146 Hamburg
j-caspar@recht.jura.uni-hamburg.de

